

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.
Preis vierteljährlich hier 1.10 M., mit Postgebühren 1.20 M., im Verlagsort 1.00 M., in den übrigen Kreisländern 1.00 M., in den übrigen Provinzen 1.00 M., in den übrigen Reichsteilen nach Verhältnis.

Jahrespreis Nr. 29.

84. Jahrgang.

Jahrespreis Nr. 29.

Anzeigen-Gebühr
i. d. 1. Spalte 20 Pf. auf
gewöhnl. Schrift oder
beeren Raum bei 1mal.
Einschaltung 10 Pf.
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt.
Mit dem
Landesblattchen,
Jahrb. Sonntagblatt
und
Schwäb. Landw.

M 61

Dienstag, den 15. März

1910

Kuntliches.

Bekanntmachung der Z. Zentralstelle für die Landwirtschaft,
betreffend die Abhaltung von Prüfungen im Aufbeschlag
an den Lehrwerkstätten für Hufschmiede.

Für Schmiede, welche die in Artikel 1 des Gesetzes
vom 28. April 1885, betreffend das Aufbeschlagsgewerbe,
vorgeschriebene Prüfung behufs des Nachweises ihrer Be-
fähigkeit zum Betrieb dieses Gewerbes erlassen wollen,
haben an nachstehenden Lehrwerkstätten für Hufschmiede
solche Prüfungen statt, und zwar:

- in Hall am 2. April d. J.,
- Heilbronn am 31. März d. J.,
- Ravensburg am 5. April d. J.,
- Reutlingen am 30. März d. J.,
- Ulm am 4. April d. J.

Diejenigen Kandidaten, welche diese Prüfung erlassen
wollen und sich nicht an den zur Zeit an den betreffenden
Lehrwerkstätten im Gang befindlichen Lehrgängen beteiligen,
haben ihr Gesuch um Zulassung zu einer der erwähnten
Prüfungen bei dem Oberamt, in dessen Bezirk sie die
betreffende Lehrwerkstätte besuchend, spätestens drei Wochen
vor dem festgesetzten Prüfungstermin schriftlich
einzureichen.

Bedingung für die Zulassung ist der Nachweis der mit
Erfolg bestandenen Bedienstet im Schmiedehandwerk und
einer zweijährigen Tätigkeit als Schmiedegeselle, wobei die
Zeit der Beschäftigung im Aufbeschlag besonders angegeben
sein muß. Die unvollständigen Nachweise hierzu, die von
den Ortsbehörden beglaubigten Zeugnisse der betreffenden
Dienstherren sind mit dem Zulassungsgesuch vorzulegen.

Stuttgart, den 7. März 1910.

Sting.

Die Herren Ortsvorsteher und Verw.-Amtsware

wollen dafür Sorge tragen, daß die Tagbücher, Steuer-
abrechnungs- und Hauptbücher für das Rechnungsjahr
1909 rechtzeitig angelegt und den Rechnern über-
geben werden.

Dem Vollzugsbericht wird bis 15. April d. J. ent-
gegengenommen.
Den 12. März 1910. Kommerell.

Politische Weberstift.

Erträge der neuen Reichsteuern. In der
Budgetkommission des Reichstages wurde der Etat der
Steuern und Gebühren angenommen. Reichsstaats-
sekretär Bernuth teilte mit, daß die Einkommen-
steuer 7,8 Mill. M., die Vermögenssteuer 1,8 Mill. M., die Zinssteuer
0,9 Mill. M., die Biersteuer 5,8 Mill. M., die Stempel-
steuer 10 Mill. M. eingebracht habe. Insgesamt ergebe
sich ein Mehr von 62 Mill. M. bis zum Januar. Das
ergibt, wenn dieser Betrag von dem 240 Mill. M. tragen-
den Defizit abgezogen werde, trotz der neuen Steuern noch
einen Fehlbetrag von 178 Millionen M. Er fürchte, der
Beharrungsplan werde erst im Jahre 1912, nicht schon
1911 einleiten.

Das englische Unterhaus beschäftigte sich wieder
einmal mit der Frage der Staatsstreich-Gesetze wieder-
holte, daß belgische Reformprogramme sei nicht völlig
befriedigend, obgleich man sich auf dem Papier Nähe gegeben
habe, dem englischen Anschauungen gerecht zu werden. Aber
es hänge viel von dem Personal der Kongoverwaltung ab.
Die britische Regierung werde die Kunst von des Kongostaates
nicht anerkennen, bevor sie nicht dem Parlament britische
Konstitutionsberichte vorlegen könne, aus denen zu ersehen sei,
daß in dem System der Kongoverwaltung ein tatsächlicher
Wandel Platz gegriffen habe.

Die Lage in Griechenland hat sich infolge einer
Reihe neuer Forderungen des Militärs an die Regie-
rung wieder bedeutend verschlechtert. Man hegt jedoch die
Hoffnung, die Lage werde sich durch Überzeugung lassen,
daß die Regierung einen Teil ihrer neuesten Forderungen nicht
sanctionieren, dem anderen nicht einmal in Erwägung ziehen
kann.

Die Vollzugsbestimmungen zum neuen Vollschulgesetz.

Stuttgart, 14. März. Die Ausführungen zum
Vollschulgesetz werden jetzt im neuesten Reg.-Blatt ver-
öffentlicht. Sie sind sehr umfangreich und umfassen 90
Seiten. Die Ausführungsbestimmungen zu den ersten 6
Artikeln, welche die einzelnen Schularten und sonstige schul-
technische Fragen betreffen, bieten wenig Bemerkenswertes.

Die Zeit der Ferien der Volksschulen einschließlich der
Mittelschulen wird auf 65 Tage festgesetzt, wobei die schul-
freien Tage an Geburtstagen des Kaisers, des Königs und
der Königin, sowie an den bekannten Festtagen außer
Rechnung sind. Neben die Verteilung der Ferien hat der
Ortschulrat zu bestimmen; es sind dabei insbesondere die
landwirtschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Ob
Kinder, die schon im 6. Lebensjahr in die Schule eintreten
sollen, körperlich und geistig genügend entwickelt sind,
entscheidet an ein- und zweiklassigen Schulen der einjährige
oder erste Lehrer, im übrigen der Schuldirektor und im
Ausnahmefällen der Bezirkschulinspektor nach Anhörung des
Schularztes. Bezüglich der Mittel- und Hülfschulen, deren
Besuch freiwillig ist, wird gesagt, daß dieselben grundsätz-
lich den Angehörigen aller Bekenntnisse geöffnet sind; es
ist darauf zu achten, daß jeder Verstoß gegen die reli-
giöse Uebereinstimmung der verschiedenen in der Schule
vertretenen Konfessionen unterbleibt. Für die Entscheidung
der Frage der Aufnahme einer Schule des Bekenntnis-
bekenntnisses wegen des kaiserlichen Erlasses der dem
Kindheitsalter als angehörigen Familien auf weniger
als 60 ist der Ortschulrat zuständig.

Sehr eingehende Bestimmungen enthält die Vollzugs-
bestimmung über den Wirkungsbereich des Ortschulrats, der
bekanntlich sich ausschließlich auf dem Gebiete der Schul-
pflege zu betätigen hat. Dem zum Vizepräsidenten im Ortschulrat
erwählten Ortschulratlichen und bei Schulen mit mehr als 7
Klassen dem mitwirkenden Ortsvorsteher oder Gemeinderat
kommt die Aufsicht über die Schulen der 7 u. mehrklassigen
Schulen die Bezeichnung „Vollschulrat“, den Vizepräsidenten
der 8-klassigen Schulen die Bezeichnung „Ortschulrat“,
den übrigen Lehrern und Lehrkräften die Bezeichnung
„Hauptlehrer“ und „Hauptlehrerin“, den unvollständigen Lehrern
und Lehrkräften die Bezeichnung „Unterrichter“ bzw. „Unter-
lehrerin“. Der Vizepräsident des Ortschulrats hat sich
beim Schulbesuch jedes Schulfestes in den Unterricht und
in die schultechnischen Angelegenheiten zu enthalten;
etwaige Beanstandungen dürfen von ihm nicht in Gegen-
wart der Schüler gemacht werden. Disziplinardisziplinar-
maßnahmen gegen den Lehrer stehen dem Ortschulrat
nicht zu. Der Bezirksinspektor und die Mitglieder des Orts-
schulrats haben das Recht, den kirchlichen Prüfungen des
Religionsunterrichts in der Volksschule auszuweichen.

In den Bestimmungen über die höhere Prüfung für
den Volksschuldiener, die zur Anstellung im Aufsichtsdienst
der Volksschule sowie für das Behrnt an den Lehrerbil-
dungsanstalten erforderlich ist, und von einer besonderen
Prüfungskommission in Thüringen abgelegt werden muß,
wird u. a. festgelegt, daß zugelassen werden zu dieser Prü-
fung Lehrer, welche die zweite Dienstprüfung der Volk-
schullehrer oder die Prüfung der Präzeptoren und Real-
lehrer erstanden haben, mindestens 2 Jahre im heimischen
Volksschuldienerdienst angestellt sind, und sich über ein zwei-
jähriges akademisches Studium ausweisen können; ferner
Theologen und Philologen, welche mindestens die erste
Dienstprüfung bestanden haben und ebenfalls mindestens 2
Jahre im värt. Volksschuldienerdienst angestellt waren. Vor-
behalten bleibt, in besonderen Fällen auch im praktischen
Schuldieneramt erprobte Personen ohne Prüfung in den Schul-
aufsichtsdienst zu berufen.

Was die einzelnen Schulaufsichtsbereiche anbelangt,
so wird der Umfang derselben jeweils durch Bestimmung
bestimmt. Die Befähigung zum Amt eines Bezirksschul-
aufsehers ist in der Regel durch Erhebung der höheren
Prüfung für den Volksschuldiener nachzuweisen. Den kir-
chlichen Behörden kommt weder eine selbständige Befähigungs-
gewalt gegenüber der Schule noch eine Disziplinarbefugnis
gegenüber den Lehrern zu, die den Religionsunterricht
erteilen. Demgemäß können Verfügungen in Bezug auf den
Religionsunterricht einschließlich der Bestimmungen der
Kathedralkonferenzen und der Religionshandbücher, vorbehaltlich
einer Prüfung vom Standpunkt des staatlichen Oberauf-
sichtsrats, nur durch die staatlichen Schulaufsichts-
behörden zur Nachachtung verhängt werden; ebenso sind
die Lehrern anzuweisen, wenn es sich um die Befähigung
von Kandidaten handelt, die gegen einen mit Religionsunter-
richt beauftragten Lehrer erhoben werden. Die kirchlichen
Bischofen in den Volksschulen können sich nur auf
den lehrplanmäßigen Religionsunterricht, sowie auf seine
allgemeine Kenntnisnahme vom Stand des religiösen
Glaubens beziehen. Die allgemeine Vorfrage, daß dem
Lehrer vor den Schülern keine Bemerkungen über den
Prüfungsbefund gemacht werden dürfen, gilt auch für den
kirchlichen Bischof.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 12. März.

**Am Tage des Bundesrats: Bernuth, Wackerjopp,
u. Breitenbach.**

Storz (Sp.) macht in der dritten Lesung des Got-
thardbahn-Vertrages darauf aufmerksam, daß die Ableitung
des größten Teils des deutschen Personenverkehrs nach
Stallen über den Brenner, Württemberg schädige und bietet
um Verbesserung der Zufahrtswege zur Gotthardbahn.
Der Gotthardbahnvertrag wird in dritter Lesung verab-
schiedet.

Beim Etat für den allgemeinen Personalfonds bringt
Dr. Hermes (Sp.) zur Sprache, daß Militärkapitänleutnant,
die nach ihrer Verabschiedung eine Zivilkapitänleutnant
übernehmen, die Person weiterbesetzen.

Die Etats des Reichskassenfonds und Rechnungsw-
schafts werden debattiert erledigt.

Etat der Reichseisenbahnen.

Schwabach (ul.) erhebt den Kommissionsbericht.
Dr. Bill (lf. Fr.) wünscht ein langsameres Tempo
bei der Besetzung der Betriebsmittel, damit die reichs-
ländische Industrie in der Lage ist, den Bedarf selbst zu
decken. Der Redner fordert bessere Eisenbahnverbindungen
mit den anderen sächsischen Staaten und mit Frank-
reich.

Preussischer Eisenbahnminister v. Breitenbach: Wenn
wir einer unerwarteten Steigerung des Verkehrs gegenüber-
stehen, können wir nicht in langsamem Tempo unsere Be-
triebsmittel vermehren. Im übrigen gehen die Lokomotiv-
fabriken einer Vereinigung an, die die Aufgabe verteilt, so
daß wir keinen Einfluß darauf haben. Allerdings hat sich
ein deutsch-französisches Komitee gebildet, das für bessere
Verbindungen mit dem französischen Eisenbahnnetz eintritt.
Es handelt sich aber nicht um eine einfache Eisenbahnfrage,
die Projekte müssen auch dem französischen Minister des
Kriegs und des Auswärtigen vorgelegt werden. Ich muß
mir also große Zurückhaltung anmerken. Die Wünsche der
Arbeiter werden sachlich geprüft werden. Die Abneigung der
Eisenbahnarbeiter paßt sich denen der Industrie und Land-
wirtschaft an. Genauso eben so hoch brauchen sie nicht zu
sein, da wir ja den Arbeitern noch viele Vorteile bieten,
die sie in Privatbetrieben nicht haben.

Wegel (nat.): Die Frage der Einheit aller deutschen
Eisenbahnen ist immer noch nicht zur Zufriedenheit gelöst.
Mit der Wagengemeinschaft ist ja ein erster Schritt getan.
Die sächsischen Eisenbahnverwaltungen haben damit gute
Erfahrungen gemacht. Die finanziellen Erträge würden
sicher steigen, wenn die Eisenbahngemeinschaft durchgeführt
würde. Wir verfehlen uns auf keinen der Wege, die zur
Eisenbahngemeinschaft führen, aber wir wünschen, daß sie
ins Leben gerufen werden. Betriebsmittelgemeinschaft,
Betriebs- und Finanzgemeinschaft in der Eisenbahn tun
uns not. Der Parteinarismus ist am gefährlichsten in
der Verkehrspolitik. Lassen Sie endlich kleinliche Bedenken
beiseite und rufen Sie sich zu einer großzügigen Eisenbahn-
politik auf. Sie wird auch dazu dienen, den Reichsbahnen
zu fördern. Wir kämpfen weiter mit der Parole: Wirk-
schaftliche und nationale Einigung des Verkehrs! Solange
wir keine Einigung auf dem Gebiete der Eisenbahnen haben,
solange hat der Reichstag noch einen offenen Schuldenposten
zu begleichen. (Beifall.)

Braun, Minister v. Breitenbach dankt dem Redner,
daß er den nationalen Gedanken in den Vordergrund gerückt
hat. Die Betriebsmittelgemeinschaft wird dem Auslande
gegenüber in wichtigen Fragen einheitlich auftreten (sehr gut)
auch bei Abhängigkeiten für Schienen und Schwellen soll ein-
heitlich vorgegangen werden (sehr richtig). Das sind er-
freuliche Fortschritte.

Garrens (Sp.) befragt Arbeiterfragen. Die Reichs-
betriebe müssen soziale Maßnahmen setzen. Die Arbeiter
müssen also besser gestellt werden, als in der Privatindustrie.
Wegen Arbeitslosigkeit und vorübergehender Krankheit sollen
Arbeiter, die bereits 10 Jahre im Dienst sind, überhaupt
nicht entlassen werden.

Gummel (Sp.): Mit neuen Vorgehensweisen würde also
wieder nichts, da ja der Minister zur Befriedigung gewohnt hat.
Renommieren Sie doch nicht mit Wohlstandsmaßnahmen,
die sind ja meist durch das Gesetz vorgeschrieben. Die
Löhne sind durchaus unzureichend.

Minister v. Breitenbach: Wir zahlen keine schlechten
Löhne. Ein sozialdemokratisches Blatt im Elsaß hat sogar
gewünscht, daß eine Preisdarlehne verstaatlicht werden soll,
damit die dort beschäftigten Arbeiter endlich besser bezahlt
werden. Wir lassen den Arbeitern in den Betrieben jede
Freiheit. Es hat mich in hohem Maße gereut, daß auch

**R. Forstamt Hoffelt
Post Teinach.**
**Nadelstamm-
holz-Verkauf.**
Submission.

Am Donnerstag, den 31. März vorm. 10 1/2 Uhr im Saal in Rammels am Gut Agendach Abt. I. 1. 5. 6. 8. 17. 18. 19. 21. 22. 23. aus Gut Teinach Abt. II. 59. 60.

Förden 93, St. Saugh. mit Fm.: 16 I., 71 II., 40 III., 3 IV.; Launen 2800 St. Saugh. m. Fm.: 289 I., 313 II., 526 III., 361 IV., 268 V., 35 VI.; 40 St. Säg. m. Fm. 10 I., 18 II., 2 III.

Die Submissionsbedingungen sind in den Holzverzeichnissen und Schwarzwaldbüchern enthalten. Das Forstamt versendet Holzverzeichnisse und Offerformulare unentgeltlich, ganz (keine Teile) Schwarzwaldbüchern für Nichtabnehmer zu 4 Mk.

R. Forstamt Eimerfeld.

**Rotbuchen-
Stammholz-
und Beigholz-
Verkauf.**

Am Mittwoch, den 23. März vorm. 10 Uhr im „Löwen“ in Eimerfeld aus Staatswald I. Hohwald Abt. 3 Bannschöng; IV. Euzwald Abt. 14 Fuchsbau, 21 Hammelbergkopf; VI. Fagwald Abt. 4 Geln; 8 Rih; 9 Reuzhan; Saugholz Rotbuchen: 80 Stück mit Fm. 9 III., 39 IV., 9 V. Klasse (Durchmesser 20—49 cm. Beigholz Km. Buchen: 109 Scheiter, 62 Knarrsch; Nadelholz; 2 Scheiter, 39 Regel, 16 Scheiter, 90 B. Regel, 205 Knarrsch.

Visiten-Karten

fertigt
G. W. Zaiser, Buchdruckerei.

A. Sameralamt Altensteig.

**Öffentliche Aufforderung
zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen
für das Steuerjahr 1910.**

In Gemäßheit von Art. 44 des Gesetzes vom 8. August 1903, betr. die Einkommensteuer (R.g.-Bl. S. 261), werden alle diejenigen Steuerpflichtigen (nämlich Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, sowie die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl) deren steuerbares Einkommen 2600 Mk. und darüber beträgt, und ferner ohne Rücksicht auf den Betrag ihres steuerbaren Einkommens, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsvereine und alle Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen unter 2600 Mk., welche ein Formular zur Steuererklärung zugesandt erhalten, aufgefordert,

spätestens bis 8. April d. J.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Anfertigung eines solchen bei dem Bezirksfiskusamt oder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 48 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hierzu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in U. Schrift oder beglaubigter Abschrift zu dem Akten des Bezirksfiskusamts zu gebende Vollmachtsurkunde nachzuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist nach dem vorgeschriebenen Formular schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Inse. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Bezirksfiskusamts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer oder bei dem Bezirksfiskusamt zu erfolgen. Soweit hienach gekartet ist, die Steuererklärung bei der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer abzugeben, hat die letztere eine verlossene abgegebene schriftliche Steuererklärung unentgeltlich dem Bezirksfiskusamt vorzuliegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Rückseite des Umschlages angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die rechtsfähigen Gewerks- und Wirtschaftsvereine haben mit den Steuererklärungen auch ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen vorzulegen.

Der Steuerpflichtige, welcher nach erfolgter Zusendung eines Formulars zur Steuererklärung, ungenügend vorhandener Wohnung, eine Steuererklärung innerhalb der in der Wohnung festgesetzten weiteren Frist nicht abgibt, verliert nach Art. 49 des Gesetzes für das betr. Steuerjahr das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung der Einkommungskommission, sofern nicht Umstände nachgewiesen werden, welche die Verzänknis entschuldigbar machen.

Wegen Steuergefährdung wird nach Art. 70 des Gesetzes mit der Geldstrafe des fachen bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Abgabe bestraft

1. wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der im Einkommens- oder Beschwerdebefahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen.

a) in betreff seines steuerbaren Einkommens oder in betreff des Einkommens der von ihm zu beizirenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Befürzung der Steuer zu führen, b) steuerbares, für die Bemessung des Steuerjahres in Betracht kommendes Einkommen, welches er nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt;

2) wer zur Begründung eines Anspruchs auf Ermäßigung der festgesetzten Einkommensteuer wesentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht und dadurch eine Herabsetzung der Steuer zuwege bringt.

Die Verschölung wird jedoch straflos gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verschölung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechliches Einschreiten erfolgte, die unrichtige oder unvollständige Angabe bei einer mit der Anwendung des Gesetzes befaßten Behörde berichtigt oder ergänzt oder das verschwiegene Einkommen angegeben und hierdurch die Nachforderung der künftigen nicht verzöhrten Steuerbeiträge ermöglicht wird.

Sind für die Verschölung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Richtigerklärung von seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Richtigerklärung von seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten beizelnden zur Last stellende Verschölung straflos zu lassen.

Den Steuerpflichtigen wird — bei etwaigen Zweifeln hinsichtlich der von ihnen abzugebenden Steuererklärung — empfohlen, sich an das unterzeichnete Bezirksfiskusamt zu wenden, welches zu sachgemäßer Beratung und Belehrung der Steuerpflichtigen gerne bereit ist. Ein Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie eine Anleitung zur Berechnung des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Einkommens werden den Steuerpflichtigen auf Verlangen von dem Bezirksfiskusamt unentgeltlich abgegeben.

Altensteig, den 12. März 1910.

Fromlet, Kam.-Berw.

**Die Stadtgemeinde Ragold
verkauft
am Donnerstag den 17. März
Nadelholz-Stängchen
und Brennholz:**

1. im Bezirk Salgenberg Abteilung oberer, mittlerer und unterer Kohlplattenberg und Bänbelsberg:

30 Km. Nadelholz-Beigholz und 300 Büchel Nadelholz, ferner 6 Schlagranmlose vom Bezirk Salgenberg und Mittelbergle und eilliche Haufen rottannene Stängeln zu Zamuftcken und Bohnenstücken brauchbar von Abteilung Säuspik auf der alten Ragold-Rödingen Straße.

Zusammenkunft nachm. 1 Uhr zum Vorzeigen des Salgenberg-Schlagranms auf der alten Stalge nach Oberzellingen beim sogenannten Hofm. Zusammenkunft für alle Kaufsüchtigen zum Verkaufsbeginn nachm. 2 Uhr auf der Straße nach Herrenberg beim Rödingen Weggeizer.

Trültzsch's Citronensaftkur

Naturheilkraftiger Citronensaft aus frischen Citronen gegen Gicht, Rheuma, Fettsucht, Ischias, Hals-, Blasen-, Nieren- u. Gallenste. Probest. nebst Anweisung u. Dankschr. v. Gehelster, bei Angabe d. Zeitung gratis u. franco oder Saft v. ca 60 Citronen 3.25, v. ca 120 Citr. 5.50 frke. — (Nachn. 30 Pf. mehr.) — Wiederverk. gesucht.

Es Küchenzwecken u. Herstellung erfrischend. Limonaden unentb. Heilm. Trültzsch, Berlin O. 34, Königsbergerstr. 17. Lieferant fürstl. Hofhaltungen. Nur echt mit Plombe H. T.

Rheumatismus. Herr Ph. M. Kackreith: Nach Gebrauch Ihres Citronens. ist nun alles beseitigt, ich fühle mich in die Jünglingsj. zurückversetzt trotz m. 62 Jahre. Mein Körper v. ein reines Durcheinander; Magen-, Schwindel, Appetitlosigkeit, Mattigk., in a. Gliedern u. zeitweilig heft. Schmerzen in denselb., Beissen i. Nacken u. Muskeln der Oberschenkel u. Gicht in den gr. Zehen mit heft. Schmerzen u. Geschwulst wie an die Waden. Ich fühle mich vortz. Ihren Citronensaft aufs wirksame zu empfl.

Fettsucht. Bitte mir umg. 1. 5.50 Mk. Citronens. zu senden, wenn Ihnen zu m. Freude mitt., dass ich 8 Pf. abgenommen habe, u. würde Ihr Saft köstl. in m. Hause nicht fehlen lassen. Frau A. F.

**Ragold.
Drahtgeflechte**



Ädicke und Gedige, 1.00, 1.20 und 1.50 m hoch (Gedige der □ m von 15 s an, sowie

Stacheldrähte und verzinkte Drähte empfohlen
Berg & Schmid,
Telef. No. 1.

**Ragold.
Sunlicht- u.
Flammerseife,
weiße Kernseife,
Schmierseife,
Seifenpulver,
Bodenwische,
Bodenöl,
Schwämme, Fensterleder,**
empfehlen
Hermann Knodel.

Hfeldhausen.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Donnerstag den 17. d. Mts. von vorm. 9 Uhr an 279 St. Lang- u. Sägholz mit 270 Fehm. I. bis V. Klasse, worunter auch Förden und Ablieferholz sich befindet. Diebstahler sind eingeladen. Zusammenkunft im Ort.

Ankäufe können bei Waldmeister Behre bestellt werden. Bei schlechter Witterung wird das Holz auf dem Rathaus verkauft. Gemeinderat.

Auch für Sie gnädige Frau

würde ein Versuch mit der vorzüglichen Ledercreme „Nigrin“ von großem Vorteil sein. Man erzieht damit in wenigen Sekunden prächtigen Spiegelglanz. — Alleiniger Fabrikant: Carl Gentner, Goppingen.

Den besten Hanstrunk

gesund, kräftig und billig bereitet man mit **Siefert's Hanstrunkstoff** aus Früchten hergestellt, daher der natürlichste **Vollstrunk.**

Gesellig erlaubt. Uebell. eingeführt. Einfache Bereitung. Guter Erfolg für Obstsaft und Wein. Vork. für 100 Liter mit 10 Pfenn. nur Mk. 4.—, mit Gefäß gefüllt. Malagatrauben Mk. 5.— franco Nachnahme mit Anweisung. In Ziffer auf Verlangen zum billigsten Preis.

Einzige Zell-Harmerbacher Hanstrunkstoff-Fabrik.
Wilh. Siefert, Zell a. H. (Baden).

Handwerkerdank Nagold

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

**Einladung zu der am
Mittwoch, den 23. März 1910,
abends 7 Uhr**

stattfindenden außerordentlichen

Generalversammlung

im Gasthaus zur „Krone“ in Nagold.

Tagesordnung:

1. Endgültige Beschlussfassung über die Umwandlung der bisherigen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht unter der Firma „Gewerbebank Nagold, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“.
2. Annahme der im Banklokal zur Einsicht aufgelegten Statuten, welche die durch die Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gebotenen Änderungen enthalten, insbesondere die Bestimmungen über Geschäftsanteil, Haftsumme, Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Nagold, den 15. März 1910.

Der Vorstand: Schaible, Bernhardt, Mayer. **Der Aufsichtsrat:** Rechtsanwalt Knobel, Vorsitzender.

Handwerkerbank Nagold

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Die Dividende pro 1909 mit

Mk. 15.—

für jeden statutengemäß vollbezahlten Geschäftsanteil kann an unserer Kasse in Empfang genommen werden.

Nagold, den 14. März 1910.

Der Vorstand:

Schaible, Bernhardt, Mayer.

Nagold.

Wiesen-Verpachtung.

Mehrere Morgen Wiesen verpachtet

Karl Reichert, Sägewerk.

Prima Weisswein à Mk. 46

„ Rotwein à Mk. 47

per 100 Liter offeriert

Jacob Daube, Weingross-
Freiburg i. Baden, handlung,

Proben gratis zu Diensten.

Station Teinach.

Fahrnis-Versteigerung.

Der Auktionsrichter verkauft

am Donnerstag den 17. März,

vormittags 9 Uhr und nachmittags 2 Uhr

gegen Barzahlung:

1 Pferd (Schimmel), einen Herren- und 2 Fuhrschlitten, 1 Chaischen, eine Mästerei-Einrichtung, eine Beerenpresse und Beerenmühle, sowie sonstigen Hausrat.

Das Pferd, Schlitten und Chaischen wird nachm. 2 Uhr verkauft.

Friedr. Kirchherr, Sägewerk.

Die neue amtliche Ausgabe

des I. Teils der

Lesebücher für die Ev. Volksschulen Württembergs

ist vorrätig in der

G. W. Zaiser'schen Buchhdlg. Nagold.

Sparfame Hausfrauen

verwenden den beliebtesten „Freiburger Früchtentaffee“ von Kuenger

Sie als Beigabe zu Kaffeebohnen.

Sie sparen so an teuren Kaffeebohnen und erhalten einen kräftigeren

und gewürzigeren Kaffee von bestem Wohlgeschmack.

Nur echt mit dem Viereck!

Für bedürftige Hausfrauen

und bereit, Gaben in Empfang zu nehmen

Delan Pfeleiderer, Stadtschwarz Metz, Nagold, 10 März 1910

Heute Bürger Abend im „grünen Baum“

Eine freundliche Wohnung

mit 2 oder 3 Zimmern hat sofort zu vermieten.

Wer? sagt die Exped. d. Bl.

Nagold. Eine schöne sonnige

Wohnung,

3 Zimmer, mit allem Zubehör, hat zu vermieten

Carl Pfomm Wwe.

1000 Mk.

werden auszuräumen gesucht, gegen höhere Bürgschaft.

Zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Nagold. Einen

Lehrling

sucht auf 1. Mai Gg. Walter, Schreinermeister.

Hof Dike Stat. Teinach. Auf 1. April suche ich für

Rüche und Haushaltung ein solches kräftiges

Mädchen.

Jahreslohn 300 Mk. Grispächter Fahrion.

Mädchengesucht.

Wegen Verheiratung meines seitberigen Mädchens suche auf

1. April oder Georgi ein thätiges Mädchen, nicht unter 20 Jahren, bei hohem Lohn.

Frau L. Wolk, untere Mühle, Widders.

2 fleißige Tagelöhner

zu sofortigem Eintritt gesucht. Hainr. Benz.

Dienstmädchen

lernen alle ihre Arbeiten (Kastan, Beden, Servieren, Reinigen, Wäschern, Waschen, Plätten, Kochen, Feinereien, Feinreuteln usw.) aus dem „Kochbuch für das kleine Haus- und Stubenmädchen“, 2888 Seiten, 65 Bg., gegen Voreinsendung von 70 Bg. auf Anweisung (Nachnahme 90 Bg.) oder gebunden von Mk. 1,25 Nachnahme Mk. 1,50) direkt vom Fröbel-Oberlin-Verlag in Berlin-Görden, Streifenstraße 24 A und von der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold.

Nagold, 15. März 1910. Todes-Anzeige.



Tiefbetruibt machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß unser I. Gatte, Vater, Bruder, Schwiegersohn und Schwager

Johannes Hauber

Oberamtsdiener

gestern abend 1/8 Uhr nach kurzer Krankheit im Alter von 57 Jahren sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Im Namen der Hinterbliebenen

die trauernde Gattin: **Regina Hauber** mit ihren Kindern.

Beerdigung Donnerstag nachmittag 2 Uhr.

Ebershardt-Wenden.

Kochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung beehren wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf

Donnerstag den 17. März 1910

in das Gasthaus z. „Krone“ in Ebershardt freundlichst einzuladen.

Jakob Schmeltz Schmied.

Marja Lehmann Köcher des

G. d. Andr. Schmeltz, Schmied, sek. Joh. Lehmann, Waser, und Gemeinderat, Ebershardt, W. d. den.

Abrichtung 11 Uhr.

Wir bitten, dies statt besonderer Einladung entgegennehmen zu wollen.

Lehrstelle

ist jungem Mann, mit guter Real- oder Lateinschulbildung, bei uns geboten.

Handwerkerbank Nagold

e. g. m. u. K.

Taschen-Rindviehwagen

mit leicht verändlicher Aus-
stattung mit
Reflexstabellen. Preis 50 J. Zu haben bei G. W. Zaiser.

Nagold.

Fruchtpreise:

Nagold, 12. März 1910.	
Neuer Dinkel	8 25 8 — 7 80
Weggen	12 — 11 38 10 50
Woggen	— 8 90 —
Berke	8 50 8 29 8 20
Daber	8 20 8 12 8 00
Bohnen	— 7 80 —
Widen	8 20 8 18 8 —
Sparsamen	— 16 50 —

Wittualienpreise:

1 Pfund Butter	1.10 — 1.20 A
2 Eier	12 — 15 J
Mittwoch, 9. März 1910.	
Daber	7 90 7 86 7 80
Berke	— 8 40 —
Weggen	— 12 —
Woggen	— 10 —

Wittualienpreise:

1 Pfund Butter	106 J
2 Eier	14 J

Verkauf per sofort einen

Kohlenregulier-Ofen

mit Kocheinrichtung wegen Entschärfung.

Ernst Knobel z. Köpfe.

Mitteilungen des Standesamts

der Stadt Nagold:

Geburten: Anna Maria, T. d. Christian Ferdinand Weimer, Steinhauser-
meißer, hier, den 10. März.

Bravo Alexander, S. d. Adam
Knobold, Gießstraßendörfler,
den 11. März.